

Zur Kanalisation.

In Nachstehendem theilen wir die Rede des Herrn Sanitätsrath Dr. H. L. ...

Wenn es überhaupt erlaubt ist, schon nach einer Erfahrung von wenigen Jahren über den Werth einer großen sanitären Einrichtung ein Urtheil zu fällen, so ist die Kanalisation für Danzig von ganz außerordentlichem Nutzen.

Mit dem Jahre 1870 — nachdem im November 1869 die neue Wasserleitung in Betrieb genommen war, treten etwas günstigere Verhältnisse auf, aber wesentlich besser werden dieselben erst nach Eröffnung der Kanalisation im Jahre 1872.

Aber auch gegen die Rieselfelder haben die Antimalariemaßnahmen Einwürfe erhoben. Zunächst: sie verpesten die Atmosphäre auf eine halbe Meile und weiter im Umkreise.

nächsten Häusern des Ortes. Auch der Vorwurf der Gesundheitsgefährdung wird durch die englischen Erfahrungen widerlegt.

Die Rieselfelder sollen ferner mit der Zeit von Düngstoffen überfättigt werden und dann Sumpfläthen abgeben.

Das auf den Rieseldiesen gebaute Gras soll von den Thieren nicht gefressen werden und die auf denselben gebauten Gemüße sollen Verdauungsstörungen verursachen.

Das Wasser soll ungerührt wieder abfließen. Bei gemüßter Bodenbeschaffenheit mag dies zum Theil der Fall sein.

Meine Herren! Seitdem die Frage: Kanalisation oder Abfuhr? ventilirt wird, habe ich immer mehr Meinung für die Kanalisation gehabt.

Ebenso günstige Erfahrungen aber, über Einwirkung der Wasserleitung und Kanalisation auf allgemeine Salubrität wie in Danzig liegen seit viel längerer Zeit schon aus England vor.

Und wodurch kräftet die Kanalisation so Ausgezeichnetes? Durch Entwässerung des Bodens und durch möglichst schnelle und möglichst vollständige Entfernung der menschlichen und thierischen Abfälle.

Dieser letzte Vorwurf ist falsch. Die Kanäle saugen allerdings Wasser aus dem Boden auf, aber sie lassen kein Schmutzwasser durch, höchstens nur in einem äußerst geringen Grade, außer, wenn Drücke stattfinden, welche natürlich dem Canalinhalt freien Durchgang gestatten müssen.

Dieser letzte Vorwurf ist falsch. Die Kanäle saugen allerdings Wasser aus dem Boden auf, aber sie lassen kein Schmutzwasser durch, höchstens nur in einem äußerst geringen Grade, außer, wenn Drücke stattfinden, welche natürlich dem Canalinhalt freien Durchgang gestatten müssen.

Der zweite Vorwurf: sie verfaulen und verunreinigen die Flüsse, ist nur halb wahr. Die Fäcalmassen verschlammten nur in äußerst geringem Grade.

zig und Wasser aus verschiedenen Stellen der Gerbergaal geschöpft. Das erstere ist klar gegen das letztere.

Der erste Vorwurf endlich: Die Closets Canaleneinrichtung entziehe der Landwirtschaft einen vorzüglichen Düngstoff, ist richtig, aber freilich auch nicht so schlimm als er ausseht.

Schwurgerichtshof in Halle.

Die diesjährige dritte Schwurgerichts-Periode nahm heute ihren Anfang unter dem Vorsitz des königlichen Kreisgerichts-Directors Nötel aus Sangerhausen, welcher nach Mittheilung der Dispensations- und Urlaubsgesuche einzelner Geschworenen und der darauf erfolgten Entscheidungen die anwesenden Geschworenen auf ihre Pflichten verwies und demnach mit Bildung des Schwurgerichts für den heutigen Tag begann.

Auf der Anklagebank erschien zunächst der Handarbeiter Friedrich Wilhelm Rechtenbach und die Trödelrin, verwitwete Fischer, Friederike Ernestine geborne Ebert, Beide von hier, der Erster unter der Anklage der gewerbmäßigen Hehlerei.

Rechtenbach, ein Mensch von 20 Jahren, hat bereits wegen Betruges und 3 Mal wegen Diebstahls Strafen erlitten und ist erst am 18/5. d. Js. aus dem Gefängnisse entlassen worden.

Leider stellte er sich ihr schon kurz nach Neujahr wieder in abgerissenem Zustande vor und suchte immer von neuem um Geldunterstützungen bei ihr nach. Gleichzeitig lag er bei ihr auf und betrug sich so, daß sie ihn polizeilich aus ihrer Wohnung entfernen lassen mußte.

Rechtenbach war im Wesentlichen der That geständig. Seitens der Staats-Anwaltschaft wurde aber der vom Vertheidiger, App.-Ger.-Referendar Kriestadt, beantragten Nachsicht mildernden Umstände entchieden widerprochen, so daß es deshalb und mit Rücksicht auf die Frage, ob Einbruch in einem Gebäude oder gewaltsame Eröffnung eines Behältnisses vorliege, der Zuweisung der Geschworenen bedurfte.



Thlr. erworben für 7 Thlr. 25 Sgr., theilweise unter Anrechnung anderer einzeljähriger Rückstellungen, angekauft, wurde der gemerkenswerthe Besizer befreit, weil bei den Umständen das hätte annehmen müssen, daß der Verkäufer die Sachen mittels einer fira-baren Handlung erlangt habe.

Rechtsnachbar war nämlich, als er am zweiten Pfingstfesttage bei sehr warmer Temperatur die Sachen ihr zum Verkauf anbot, mit dem Tücher und dem Winter-Lederzieher Kaufmanns betriebe, die Sachen waren ihm zu eng und zu klein und die Fischer hatte das Kaufgeschäfte in ihr Erbvertrage nicht eingetragen. Ihre Verteidiger, Appell.-Ber.-Referendar Graetz, hob hervor, daß die Fischer in Folge des Todes ihres Ehemannes mit den Geschäfte noch nicht vertraut gewesen, den Rechtsnachbar über den Erwerb der offenkundig für seinen Leib nicht gemachten Sachen befragt und einen nach ihren Verhältnissen angemessenen Preis bezahlt, auch zu der Eintragung des Kaufs in das Erbvertrage noch nicht hinreichende Zeit gehabt und in Folge der vom Staatsanwalt erlassenen öffentlichen Bekanntmachung die Polizeibehörde selbst benachrichtigt habe. — Der Staatsanwalt hielt die Anklage wegen gewerbmäßiger Hehlerei nicht aufrecht, beantragte aber das Schuldig wegen einfacher Hehlerei.

Der Spruch der Geschworenen lautete gegen Rechtsnachbar: Schuldig des schweren Diebstahls unter Verneinung mildernder Umstände, — bezüglich der Fischer: Nichtschuldig.

Dem Antrage des Staatsanwalts gemäß wurde hienächst vom Gerichtshofe die P. Fischer freigesprochen, Rechtsnachbar aber zu 2 Jahren Zuchthaus und Ehrverlust auf 2 Jahre verurtheilt, auch die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht für zulässig erklärt.

An die Stelle des abgestorbenen Rechtsnachbar trat obermals ein junger Mensch von 22 Jahren, der bisher beim hiesigen königlichen Kreisgericht beschäftigt gewesen. Schreiber Gustav Domeragk von hier, bisher unbestraft, welcher in seiner Stellung als Schreiber eine monatliche Einnahme von 20—22 Thlr. gehabt hat. — Mehrfache Urkundenfälschung wurde ihm zur Last gelegt. Anfangs Mai d. J. erschien er bei der Witwe Jantowstky hieselbst mit einem Schuldscheine über 20 Thlr., welcher die Unterschrift: „Meinhold Reber, Referendar“ trug, angeblich im Auftrage des P. Reber, um die gedachte Summe von der Jantowstky als Darlehen zu entnehmen.

Als die Jantowstky den Wunsch äußerte, daß Reber persönlich sich einfinden möge, erschien Domeragk kurz nachher mit einem Bescheide über oben erwähnte Summe, acceptirt von demselben Reber und erhielt nunmehr für letzteren 18 Thlr., und zwar unter Zurücklassung des Schuldscheins und Bescheides.

An demselben Tage noch und zwei Tage nachher producirte Domeragk noch zwei, angeblich von den Referendarien Schichtschmidt und Stokant angefertigte Bescheide über 20 resp. 25 Thaler, unter denselben Vorbezeichnungen und erhielt auf dieselben von der Jantowstky Geld, und zwar im Ganzen für alle drei Bescheide 50 Thaler, welche er für sich verwendete.

Es ermittelte sich ferner, daß die genannten Referendarien, deren Vornamen übrigens in den Schriftstücken unrichtig angegeben waren, von der ganzen Sache nichts wußten, sich überhaupt nicht an demselben Theile des Geldes erhalten hatten.

Letzterer legte ein offenes Geständnis ab und machte geltend, daß die Sorge für seine Mutter und Geschwister ihm obgelegen habe, daß er dadurch in Schulden und auf den Gedanken geraten sei, durch Urkundenfälschung sich in den Besitz von Geldmitteln zu setzen, um seine Stelle beim Kreisgerichte nicht zu verlieren. Hierauf gestützt, beantragte sein Verteidiger, App.-Ber.-Referendar Peise, die Annahme mildernder Umstände.

Der Staats-Anwalt bewilligte solche zwar, führte aber aus, daß die Angabe des Domeragk, durch die Falschforge für Mutter und Geschwister in Schulden geraten zu sein, ganz neu und unerwiesen sei, ihm auch ganz ungläubig die Angabe, daß er aber der Jugend des Angeklagten Rechnung trage und nicht erkennen wolle, daß sein Verbrechen durch die Bereitwilligkeit und Leichtgläubigkeit der Jantowstky Unterstützung gefunden habe.

Der Gerichtshof nahm ebenfalls das Vorhandensein mildernder Umstände an und erkannte in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Staats-Anwalts auf 6 Monate Gefängnis und einjährigen Ehrverlust.

Die unberechtigete Caroline Louise Pauline Meindke aus Arttern, welche demnach auf der Anklagebank erschien, ein Mädchen von 23 Jahren, welche bereits sieben Male bestraft worden ist, darunter vier Mal wegen Betruges, wird abermals schuldig, in ganz gleicher Weise wie bisher einen Betrag verübt zu haben.

Am 3. August d. J. stellte sie sich in Halle bei dem Kaufmann Neumann im angeleglichen Auftrage der dem P. Neumann wohl bekannten Frau Wahl ein und verlangte für die sechs Thaler zur Ansicht. Neumann hängigte ihr sechs Stück zur Auswahl aus und sah sie damit in das Haus eintritten, worin, wie er wußte, die Frau Wahl wohnte. Kurz darauf brachte sie fünf Tischdecken zurück mit dem Bemerkten, daß Frau Wahl eine solche im Werte von 2 Thlr. 20 Sgr. gewählt habe und noch um zwei Kinderleibchen bitten lasse, da mehrere Geburtswagenfahrtskarten in ihrer Familie besänden. Sie erhielt zwei solche Kleider im Werte von 2 Thlr. und trug sie ebenfalls nach dem von Frau Wahl bewohntem Hause.

Die Frau Wahl fuhr ihr aber weder einen Auftrag theils, noch die Waaren erhalten, vielmehr sind dieselben von der Meindke theils verkauft, theils für Logis und Kost an Zahlungsfakt gegeben worden.

Die Meindke war durchgängig gefällig und wollte durch Noth zu der That getrieben worden sein.

Dem Antrage des Verteidigers, App.-Ber.-Referendar Sidel, auf Annahme mildernder Umstände, empfahl der Staats-Anwalt, wie er sagte als letzten Versuch, die Berücksichtigung des Gerichtshofes, indem er die Hoffnung ausdriete, daß nunmehr vielleicht die Angeklagte nach Verbüßung ihrer Strafe ihrer Neigung zum Schwindel entsagen und ein ehrliches Leben beginnen werde.

Der Gerichtshof entschied sich ebenfalls für die Annahme mildernder Umstände.

Der Staats-Anwalt beantragte 1 Jahr Gefängnis, der Gerichtshof erkannte auf 6 Monate Gefängnis und Ehrverlust auf 1 Jahr.

Der Rauch in Halle.

Am 21. October 1874 erlebten die Aerzte der Stadt Leipzig, was dem eigentlich zu thun sei, mit der unvollständigen Rauchverbrennung der Fabrikfabriken daselbst entgegen zu wirken. Leider ist die Calamität auch eine halbsichere, und das dieselbe bei uns noch nicht in Verabringung ist, liegt wohl nur an dem langen Winterhohle unseres hiesigen Sanitätsvereins. Ich kam neulich von der Dölauer Heide über den höchsten Punkt der dortigen Ebene, über die Knochenbrennerlei, und über sah da gegen Abend ein Bild der Stadt, welches wahrscheinlich auch jeden Andern unwillkürlich zurückgeschreckt haben würde, sich der Stadt zu nähern. Welch wenigstens schreute es zurück. Denn ich sah unser liebes Halle in einer solchen Nebel- und Rauchwolke verpackt, daß von einzelnen Gebäuden kaum etwas zu unterscheiden war, und bei der Saline hier ergoß sich bis zum Zuchthaus und darüber hinaus ein Rauchschweif, gegen welchen der größte bisher beobachtete Comet ein Zwerg war. Er hatte sich so recht auf die bide Nebelschicht gelagert, als ob es ihm ein besonderes Behagen sei, sich wie auf einem Sopha horizontal auszustrecken. Hätte das Bild nicht so viel Abfchreckendes gehabt, man hätte es wahrlich lächerlich nennen können. Unwillkürlich beaucete man Alles, welche in diesem Augenblicke geschnitten waren, diese Luft zu atmen, und hefte ich, daß dieser entsetzliche Superlativ von Ersticknis Nebelstrecke vorüberzugehen sein werde, ehe man selbst die Stadt erreicht; um so mehr, als man bis dahin nur stilles Wohlthut genossen hatte. Diesmal brannten die Gaslaternen wirklich unter Null des Vergehenswertigen, und wahrscheinlich würden sie auch bei doppelter und dreifacher Helligkeit nicht besser gewirkt haben. Denn ein solches Anmalgen von Nebel und Rauch zu durchdringen, würde jedenfalls selbst einer electrischen Sonne unmöglich gewesen sein.

Ich gebe zu, daß das Bild an jenem Abende einmal ganz besonders tief aufgetragen war; aber es war doch immerhin ein halbsicheres Bild, geeignet, zum Nachdenken anzuregen. Unsere Stadt hat zwar niemals über Mangel an Rauch zu klagen gehabt, seitdem namentlich die hiesiger-schäftliche Saline mitten in Halle in der Halle lag; doch hat sich in neuerer Zeit, seit der Zunahme der Fabrikfabriken, über die ganze Stadt verbreitet, was früher nur von einem einzigen Punkte ausging. Auf der einen Seite ist ja das höchst erfreulich; es spricht von der Zunahme unres industriellen Lebens, in welchem der Puls der Culturvolker wesentlich schlägt.

Auf der andern Seite indes giebt es noch tausend Andere, welche nicht direct an den Vortheilen dieser Industrie participiren und doch gezwungen sind, ihre Nachtheile auf sich zu nehmen. Nun, zu diesen Nachtheilen gehört wesentlich die Fülle von Rauch, welchen unsere Industriellen so verschwenderisch über uns ausgießen, daß man ihnen leicht nachweisen könnte, wie viele Tausende von Thaler sie jährlich durch unbenutzten Rohenstoff nicht nur in die Luft, sondern auch in unsere Lungen verpuffen. Wirgens wird bekanntlich eine größere Verwendungs getrieben, als in unseren Oefen und Heizapparaten aller Art. Denn leider soll noch der rechte Djen erfunten werden, der allen Anspriech der Haushaltung weisend leistet. Es ist das eine Calamität, die sich leider bis jetzt nicht beizugehen läßt. Was jedoch bei den Haushaltungen noch unmöglich ist, das hat die Industrie längst in ihrem Gebiete erreicht, nämlich eine ziemlich vollständige Verbrännung des Rauches. Da entsteht wirklich die Frage, ob wir Bewohner einer großen Stadt noch ferner verpuffen dürfen, ein Unterthanigkeits-Verhältnis unserer Industriellen zu ertragen, während diese bei sorgfältigen Vorrichtungen leicht im Stande sein würden, im Interesse ihres eigenen Geldverdienens, den Rauch ihrer Fabrikfabriken vollständig zu verbrennen?

Ob der Rauch schade oder nicht schade, ist hier jedenfalls nicht die Frage; er ist und bleibt unter allen Umständen eine Calamität, welche trübe Lungen sicher nicht so leicht ertragen, wie stark. Wenn wenig ist, Jemand darüber in Zweifel, daß der aus der Luft niederschlagende Duff eine Calamität sei. Was Witterkind hat das in einer Weise erfahren, die den dortigen Wirth nöthigte, statt der Steinofen nur noch Gase zu verbrennen. Auch mit der Erziehung himmelhoher Schornsteine ist sie nicht abgethan; denn das heißt die Sache nur in eine andere Gegend führen, so daß bei der heutigen Ausdehnung unserer Stadt in der Regel wieder bewohnte Stätten getroffen werden. Wir können Schornsteine unserer Nachbarnschaften nennen, die uns zwingen, schleunigst alle Fenster zu schließen, wenn der Wind ihren Rauch „niederzuschlägt“. Dann klagen die armen Hausfrauen über ihre Gardinen, die doch so kostbar seien und so wenig halten wollen, da sie so und so oft im Jahre mehr gewaschen werden müssen; und der Hausvater jammert zermürret über die neue Aufgabe für eine neue Auflage des kostbaren Gutes. Ach, wenn es doch nur die Gardinen allein wären! Wie mügen aber wohl die armen Mädchen unserer Augen, die sich leider nicht in den Rauch-trog werfen lassen, aussehen. In der That, wir glauben,

daß es nachgerade auch bei uns in Halle Zeit sei, Klage über diese Rauchmassen zu erheben, die unsere Erfinden mindestens nicht unanfällig machen. Wenn man in Leipzig dazu schrift, den Gehensland dem Sanitätsausschusse zur Vorbereitung der nöthigen Anträge an den Magistrat zu überweisen, dann, glauben wir, ist es nachgerade auch uns geboten, Ähnliches zu versuchen.

Aber wo ist denn das Forum, vor welches wir diese Angelegenheit erfolgreich bringen könnten, wenn es der hiesige Sanitätsverein nicht ist? Erwäge, erwäge, o hiesiger Sanitätsverein!

(Halle'sche Zeitung.)

Gebirgs-Register der Stadt Halle.

Werbung vom 17. November.

Gehehlungen: Der königl. Regierungsrath August Hermann Brandt (Frankfurt a/O.) u. Clara Brandt. (Zinß Garten 9). — Der Rittergutsbesitzer Immanuel Christ. Schöne (Helmershausen) u. Maria Brandt. (Zinß Garten 9). — Der Handarbeiter Bernhard Meber und Christiane Kaiser. (H. Sanderberg 11). Geboren: Dem Schlosser Christian Friedrich Wilhelm Elmman Zollingstädter, (Breitelstraße 14). — Dem Schuhmachermeister Friedrich Christian Wolfram eine T. (Schulberg 8). — Dem Fabrikbesitzer Ludwig Althe eine T. (Oberplanza 2/3). — Dem Schneider Gottlob Friedrich Louis Schäfer ein S. (Schulberg 5). — Ein unehel. S. (Rathswerber 9). — Dem Pastor Hermann Otto Siebert Jordan ein S. (Wälsche 6). — Dem Schlosser Julius Winter ein S. (Brancostraße 18). — Dem Buchbindermeister Gustav Adolph Müller ein S. (Wälsche 4). — Dem Buchbindermeister Carl Hofmann eine T. (Wälsche 7). — Dem Schneidermeister Gottfr. Albert Pirich ein S. (Hiltenstraße 11). — Gestorben: Des Pontenr. Au. G. Siege Tochter, Antonette Vertha, 2 J. 10 M., und Marie Emma, 4 J. 10 M. 23 T., Lungenerkrankung. (Friedensgasse 9).

Kirchliche Anzeige.

Den Mitgliedern der hiesigen St. Worigengemeinde bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß nachstommenden Sonntag den 22. d. M., als am Todestage, die zweite Jahres-Collecte für unsere Kirche in den Vor- und Nachmittags an den Kirchenthüren aufzustellenden Beden eingesammelt werden wird.

Halle, den 17. November 1874.

Der Gemeindevorstand zu St. Worig.

S.-Acad. Donnerstag 3 U. Volksschule.

Hallescher Droschen-Tarif.

Table with columns for routes (Innerhalb des Stadtbezirks, A. Tourfahrten, B. Zeitfahrten, C. Fahrten nach Orten ausserhalb des Stadtbezirks, D. Nachtfahrten) and fares for different passenger counts (1, 2, 3, 4) in two columns (Einspännig, Zweispännig).

Für die Redaction verantwortlich D. Bertram. — Druck der Buchdruckerei des Rosenkranz.

